

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zum Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gilt vorrangig der Text des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht. Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. Die Korrektur von Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Erklärungen behalten wir uns vor..

## II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Mit der Übergabe von Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen im Rahmen von Angeboten geben wir unsere Eigentums- und Urheberrechte nicht auf. Erteilt der Kunde den Auftrag nicht, sind die überlassenen Unterlagen vollständig und unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Dem Kunden ist untersagt, ohne unsere schriftliche Zustimmung die überlassenen Angebots- und Entwurfsunterlagen zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben.
3. Verstößt der Kunde gegen das Weitergabeverbot sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% der Bruttoangebots-summe zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## III. Urheberrechte, Dekompilierung, Programmänderungen

1. Ist die Lieferung eines oder mehrerer Computerprogramme Vertragsgegenstand, so erhält der Kunde mit der Übergabe lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht übertragen.
2. Der Nutzungsumfang ist auf die, in § 69 d UrhG beschriebenen, Nutzungen beschränkt.
3. Die Rückübersetzung von überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung), sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur im Rahmen des § 69 e UrhG zulässig.
4. Urhebervermerke, Seriennummer, sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

## IV. Erklärungen

1. Vertragsändernde und/oder vertragsergänzende Erklärungen des Kunden sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abzugeben.
2. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## V. Liefer- /Ausführungsfristen

1. Die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Der Kunde wird uns, bevor er seine Rechte aufgrund einer von uns verschuldeten Fristversäumnis geltend macht, eine Nachfrist von drei Wochen setzen.
3. Soweit Vorleistungen des Kunden Einfluß auf den Beginn der mit ihm vereinbarten Liefer- /Ausführungsfristen haben, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich Verzögerungen anzuzeigen. Mit uns vereinbarte Liefer- /Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
4. Höhere Gewalt, Betriebsunterbrechung durch Arbeitskampfmaßnahmen oder aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Umständen, verlängern vereinbarte Liefer- /Ausführungsfristen um den Zeitraum der Unterbrechung.

## VI. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen auf Kosten des Kunden.
2. Auszuliefernde Ware wird von uns nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kunden auf dessen Kosten versichert.

## VII. Abnahme von Werkleistungen

Die, auch förmliche, Abnahme unserer Werkleistungen hat binnen 10 Werktagen ab Fertigstellungsmitteilung zu erfolgen. Die Übersendung der Schlußrechnung steht einer Fertigstellungsmitteilung gleich

## VIII. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung wird auf solche Forderungen des Kunden beschränkt, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur im Falle unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Kunden

## IX. Schadenersatz

1. Berechtigt uns eine Pflichtverletzung des Kunden zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung, so können wir ohne weiteren Nachweis 25% der Bruttoauftragssumme als pauschalierten Schadenersatz verlangen.
2. Ist eine Lieferung und/oder Leistung bereits erfolgt, so erhöht sich der pauschalierte Schadenersatz um die Kosten für die Demontage, den Rücktransport und die Aufarbeitung der Ware.
3. Es bleibt uns unbenommen, einen nachweislich höheren Schadenersatz zu verlangen.
4. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, je Mahnung EURO 15,00 an pauschalen Mahnspesen zu verlangen.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung einschließlich der Nebenkosten unser Eigentum.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf, von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte, Waren unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde ist berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verfügen. Sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten in Höhe unserer Forderung tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab.
4. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für uns treuhänderisch einzuziehen.
5. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, sobald der Kunde seinen Vertragspflichten gegenüber uns nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommt.

## XI. Mängelhaftung, Verjährung

### a) Kaufrecht

- Der Kunde kann für den Fall von Mängeln nur Nachbesserung verlangen. Wir sind zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.
- Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach der Lieferung schriftlich zu rügen, anderenfalls gilt die Ware trotz Mängel als genehmigt.
- Zeigen sich zunächst nicht-offensichtliche Mängel, hat der Kunde diese unverzüglich und schriftlich zu rügen, anderenfalls gilt die Ware trotz der Mängel als genehmigt.
- Unsere Mängelhaftung ist zeitlich auf das rechtlich zulässige Mindestmaß beschränkt und beträgt 1 Jahr ab dem Datum der Übergabe.

### b) Werkvertrag

- Mängel unserer Werkleistung berechtigen uns nach unserer Wahl zur zweimaligen Nachbesserung.
- Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Handelt es sich um Mängel einer Bauwerkleistung, ist das Recht des Kunden auf Rücktritt ausgeschlossen.
- Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für Vermögens- und Sachschäden des Kunden aufgrund von Mängeln wird ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.
- Die Mängelhaftung ist zeitlich auf das rechtlich zulässige Mindestmaß beschränkt und beträgt 1 Jahr ab dem Datum der Übergabe.

## XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Siegsdorf

Gerichtsstand ist Traunstein

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

## XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.